



**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER**  
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG  
1010 Wien Schenkenstraße 4  
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-5746/2**  
Datum 19. Oktober 2020  
Bearbeiterin Mag.<sup>a</sup> Ilse Hajnik-Kosch  
Durchwahl 15

**E-Mail**

Betrifft

EU;

Mitteilung der EK „Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft: Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems“, COM(2020) 299;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

**Einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art 23d Abs 2 B-VG**

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für  
Europa, Integration und Äußeres  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

a)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt im Auftrag der Länder zu dem im  
Betreff angeführten Dossier die nachfolgende **einheitliche Stellungnahme der  
Länder gemäß Art 23d Abs 2 B-VG** vor mit dem Ersuchen um Berücksichtigung:

„Unter Bezugnahme auf den „Europäischen Grünen Deal“ legt die Europäische  
Kommission (EK) eine Strategie zur Dekarbonisierung aller Wirtschaftszweige und

weiteren Senkung der Treibhausgasemissionen vor. Dabei wird die entscheidende Rolle der Energiesysteme bei der Verwirklichung dieser Ziele betont.

### **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung – Prüfkompetenz der Länder:**

Die gegenständliche Mitteilung betrifft insofern den Energiebereich, als dieser bei der Produktion und Nutzung einen Anteil am Ausstoß von Treibhausgasen hat und daher auch von Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgase betroffen sein kann. Zudem hält die EK auf Seite 2 dieses Dokuments ausdrücklich fest, dass ihre geplanten konkreten politischen Maßnahmen für ein integriertes Energiesystem letztlich auch in die Überarbeitung der europäischen Rechtsakte einfließen werden.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung im Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt, Landessache. Auch die Gasversorgung fällt – ausgenommen die Gaswirtschaft – gemäß Art. 15 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Den Ländern kommt daher bei Initiativen der Europäischen Union (EU) im Energiebereich ein Prüfrecht auf Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips zu.

### **Ausreichend Spielraum für nationale Strategien im Energiebereich:**

Nach Art. 194 Abs. 2 AEUV können den Mitgliedstaaten - unbeschadet des Artikels 192 Abs. 2 Buchstabe c - keine Bedingungen bzw. Vorgaben auferlegt werden, die die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung betreffen. Zusätzlich gebietet Art. 5 EUV, dass den Mitgliedstaaten auch bei der Neugestaltung ihrer nationalen Energie- und Klimapolitik ein ausreichender rechtlicher Spielraum verbleibt, eine eigene nationale Strategie zur Integration des Energiesystems festzulegen; da die Union, sofern keine ausschließliche Zuständigkeit besteht, nur dann tätig werden darf, wenn die angestrebten Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und sich zusätzlich ein Mehrwert durch Regelung auf Unionsebene ergibt.

Eine nationale Strategie zur Integration des Energiesystems ist deshalb erforderlich, weil auch geographische Gegebenheiten eine große Rolle spielen. Beispielsweise wird in der „Strategie für eine intelligente Sektorenintegration“ nicht nur von der Gewährleistung einer kontinuierlich steigenden Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen gesprochen, sondern zusätzlich auch eine rasche beschleunigte Elektrifizierung des Energieverbrauchs gefordert. Ein großes Potential, um dieses Ziel zu erreichen, sieht die EK in der Offshore-Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (vor allem Wind). Die EK übernimmt damit eine Forderung der deutschen Energiepolitik. Für ein Binnenland ist die Offshore-Stromerzeugung faktisch aber keine Option. Andererseits besitzt Österreich eine Vielzahl von kleinen und mittleren Wasserkraftwerken, die jedoch auf Grund ihres Alters in den nächsten 10 Jahren revitalisiert werden müssen. Auf Grund der sehr strengen wasserrechtlichen Rahmenbedingungen, die sich aus europäischen Rechtsakten ergeben, sind Investitionen in die Instandsetzung der österreichischen Wasserkraftwerke mit extrem hohen Kosten verbunden.

Daher gilt es sicherzustellen, dass jedem Mitgliedstaat ein ausreichender rechtlicher Spielraum erhalten bleibt, nationale Strategien, einschließlich der Integration des

Energiesystems, im Rahmen seiner nationalen Klima- und Energiepolitik eigenständig festzulegen; für Österreich wäre dies etwa eine „Revitalisierungsstrategie für kleine und mittlere Wasserkraftwerke“.

Beide Strategien, nämlich sowohl die Option eines beschleunigten Ausbaus der „Offshore- Stromerzeugung“ als auch eine eventuelle Renovierungsstrategie für kleine und mittlere Wasserkraftwerke, verfolgen aber regionale Ansätze und haben unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität in einer europäischen Strategie keinen Platz. Derartige Strategien wären ausschließlich in die nationalen Energie- und Klimastrategien einzubeziehen.

Im Rahmen der vorgelegten Strategie strebt die EK eine schnellere Elektrifizierung durch ein überwiegend auf erneuerbare Energieträger ausgerichtetes System an. Eine allgemeine Strategie dieser Art ist unter dem Subsidiaritätsprinzip kritisch zu beurteilen, weil sie zu weitreichend in die Kompetenzen und Gestaltungsrechte der Mitgliedstaaten für deren nationale Klima- und Energiepolitik eingreift.

Die Forderung zum beschleunigten Ausbau von nachhaltigen und klimafreundlichen Stromerzeugungsanlagen steht zunächst im Konflikt mit Art. 194 Abs. 2 AEUV, der vorsieht, dass den Mitgliedsstaaten keine Bedingungen bzw. Vorgaben auferlegt werden, die die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung betreffen.

Abgesehen davon ist eine derartige Strategie im Rahmen der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung auch gar nicht erforderlich, weil die Ausgangssituationen in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind. Beispielsweise haben Binnenländer einen geographischen Nachteil, weil sie keine Meeresflächen für die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen nutzen können.

### **Zu den einzelnen Schlüsselmaßnahmen für eine beschleunigte Elektrifizierung im Detail:**

Der erste Punkt im Rahmen der gegenständlichen EU-Strategie, nämlich die Gewährleistung einer kontinuierlich steigenden Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der konkret eine einheitliche europäische Strategie für Offshore- Energie vorsieht, wird – wie oben dargelegt - unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität- und Verhältnismäßigkeit kritisch beurteilt. Offshore- Energie Strategien wären gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten, die über die geeigneten Ressourcen verfügen, selbst vorzusehen.

Im Rahmen einer weiteren Beschleunigung der Elektrifizierung des Energieverbrauchs soll nach den Vorstellungen der EK der Gebäudesektor eine zentrale Rolle spielen; die EK beabsichtigt, die Nutzung elektrischer Energie für die Raumheizung bzw. Raumkühlung verstärkt zu forcieren. Die Verankerung dieser Forderung auf europäischer Ebene widerspricht Art. 194 Abs. 2 AEUV und ist überdies mit dem Prinzip der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Es muss auch weiterhin Sache der Mitgliedstaaten bleiben, zu entscheiden, mit welcher Technologie Gebäude künftig geheizt und gekühlt werden. Auch in Zukunft muss die Wärme- und Kälteversorgung durch die Forcierung des Ausbaus

hocheffizienter Fernwärmeversorgungsnetze, Niedertemperaturnahwärmenetze, lokale Nahwärmekonzepte beispielsweise mit Biomasse udgl. rechtlich zulässig bleiben.

Zur Elektrifizierung des Individualverkehrs (Elektroautos und Ladestationen) ist anzumerken, dass auch hier den Mitgliedstaaten, insbesondere den Regionen, der notwendige Spielraum genommen würde, um den jeweiligen Schwerpunkt bei der Umstellung der Verkehrspolitik selbst festlegen zu können. Die Erreichung der Klimaziele im Verkehrsbereich sollte vielmehr über einen „Modal shift“, also über eine Verkehrsverlagerung in Richtung Öffentlicher Verkehr (ÖV) erfolgen. Die Notwendigkeit der Förderung des ÖV wird in den Dokumenten der EK jedoch wenig bis überhaupt nicht erwähnt.

Die Mitteilung der EK über die Strategie für eine intelligente Sektorenintegration ist somit zwar dem Grunde nach zu begrüßen, widerspricht jedoch insofern dem Prinzip der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, als bei der Festlegung der nationalen Energiepolitik zu weitgehende Eingriffe in den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten angekündigt werden.“

b) Die Parlamentsdirektion darf um Information der Parlamentsklubs höflich ersucht werden.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner

VSt-5746/2

E-Mail

Betrifft

EU;

Mitteilung der EK „Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft: Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems“, COM(2020) 299;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

**Einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art 23d Abs 2 B-VG**

An den

Ausschuss der Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 101

B-1040 Brüssel

1. Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, im Auftrag der österreichischen Bundesländer zu dem im Betreff angeführten Dossier eine **einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art 23d Abs 2 B-VG** vorzulegen.
2. Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner